



**ERK  
EL  
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

# **Amtsblatt**

der

# **Stadt Erkelenz**

**Ausgabe Nr.:** 19 / 2023

**Erscheinungstag:** 22. Dezember 2023

Herausgabe, Druck, Vertrieb:  
Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: +49 2431 85-0

**Inhalt**

**Amtsblatt Nr. 19 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:**

1.	18. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004	S. 215
2.	Vierte Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz	S. 218
3.	40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf'm Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 220
4.	Bebauungsplan Nr. 434 „Auf'm Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 222
5.	2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte; hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 224
6.	Beschluss über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII hier: Kinderschutzbund Erkelenz / Heinsberg gGmbH	S. 228
7.	Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung	S. 229
8.	Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege	S. 230
9.	Öffentliche Zustellung an Petro Petrovych Klapchuk	S. 231
10.	Öffentliche Zustellung an Wolodymyr Berdnyk/Frait	S. 232
11.	Öffentliche Zustellung an Christian Görlich	S. 233

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
  - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-173 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
  - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
  - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer ,
  - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,- Euro/Jahr im Abonnement,
  - 2.3 Einzelbezug, anfordern über [info@erkelenz.de](mailto:info@erkelenz.de), Tel.: 02431 85-173 oder per Briefpost an:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

## Öffentliche Bekanntmachung

18. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

### Artikel 1

1. § 28 Absatz 14 der Entwässerungssatzung vom 19.03.2004, in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 14.12.2022, wird aufgehoben.
2. § 28 Absatz 14 der Entwässerungssatzung erhält folgende Neufassung:

### § 28 Schmutzwassergebühr

- (14) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Stadt zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang der Gebührenpflichtige selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2024 für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport 0,40 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

## Artikel 2

### Inkrafttreten:

Die vorgenannte Regelung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.



Stephan Muckel

Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13. Dezember 2023



Stephan Muckel

Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Vierte Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz

**Vierte Änderungssatzung vom 22.12.2023  
zur  
Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz  
vom 22.12.2017**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 22.12.2017 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1**

#### **Änderung des § 7 Abs. 4 der Satzung**

**§ 7 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:**

#### **§ 7**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

...

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile von Anliegerstraßen 1,51 EURO, von Hauptgeschäftsstraßen 1,51 Euro, von Haupteerschließungsstraßen 1,34 Euro und von Hauptverkehrsstraßen 1,17 Euro.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Vierte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 22.12.2023

  
Stephan Muckel  
Bürgermeister

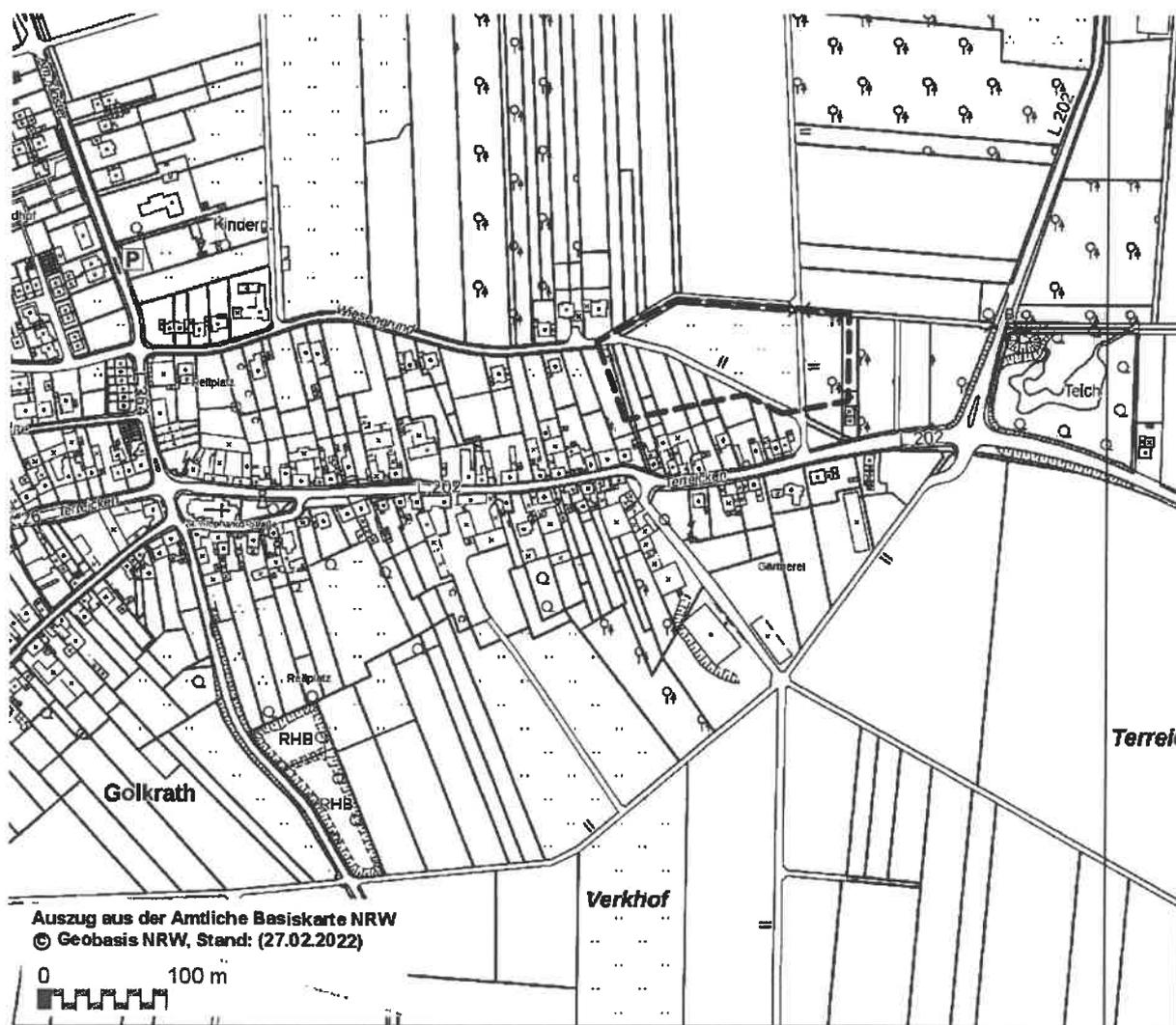
## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad)

Ortsteil: Erkelenz-Golkrath

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

### Übersicht über den Geltungsbereich



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossen, die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom 08.01.2024 bis einschließlich 12.01.2024 jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an [planungsamt@erkelenz.de](mailto:planungsamt@erkelenz.de) vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Der Planbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Erkelenz-Golkrath, liegt am östlichen Ortsrand nördlich der Straße Terreicken und östlich in Verlängerung der Straße Wiesengrund.

Der Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erweiterung der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz dargestellten Gemischten Bauflächen am nordöstlichen Ortsrand von Erkelenz Golkrath. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit der Festsetzung eines Dörflichen Wohngebietes erfolgen. Das Angebot an Wohnbaugrundstücken ist in der Ortslage Golkrath aufgrund des hohen Bedarfs Bauwilliger erschöpft.

Erkelenz, den 22.12.2023



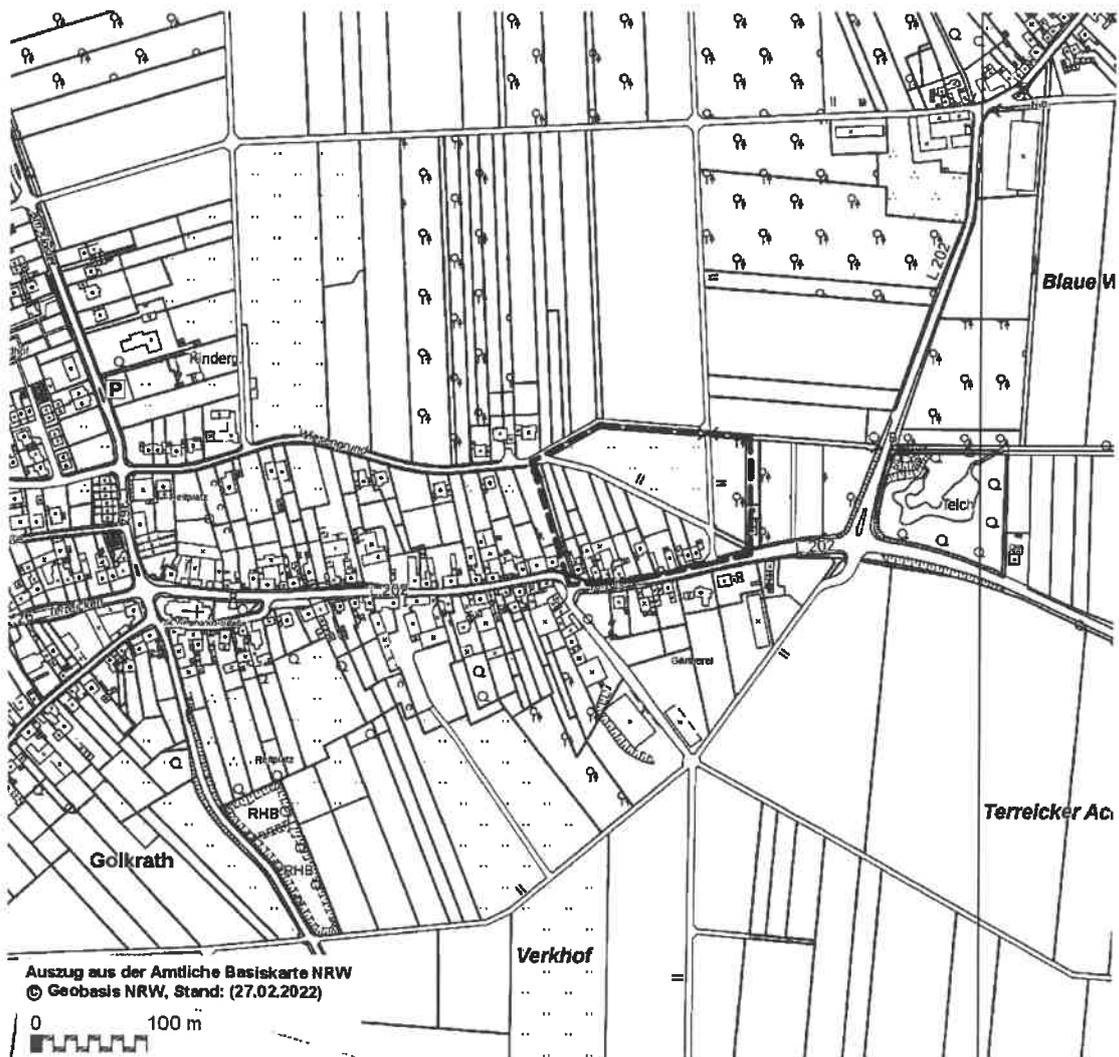
Stephan Muckel

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“  
Ortsteil: Erkelenz-Golkraath  
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

### Übersicht über den Geltungsbereich



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom 08.01.2024 bis einschließlich 12.01.2024 jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an [planungsamt@erkelenz.de](mailto:planungsamt@erkelenz.de) vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, im Ortsteil Erkelenz-Golkrath, liegt am östlichen Ortsrand nördlich der Straße Terreicken und östlich in Verlängerung der Straße Wiesengrund.

Der Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Aufgrund des aktuell feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken soll zur Entwicklung der Ortslage Golkrath ein Baulandangebot mit behutsamer Arrondierung des nordöstlichen Ortsrandes erfolgen. Weiterhin soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die dörfliche Struktur des Bestandes, auch in Form einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle bzw. landwirtschaftlichen Tätigkeiten, gesichert und ein Nebeneinander von Wohnen (Neubau und Bestand) und landwirtschaftlichen Betrieben (Nebenerwerb) ermöglicht werden. Hierzu ist im aufzustellenden Bebauungsplan ein Dörfliches Wohngebiet (MDW) festzusetzen.

Erkelenz, den 22.12.2023



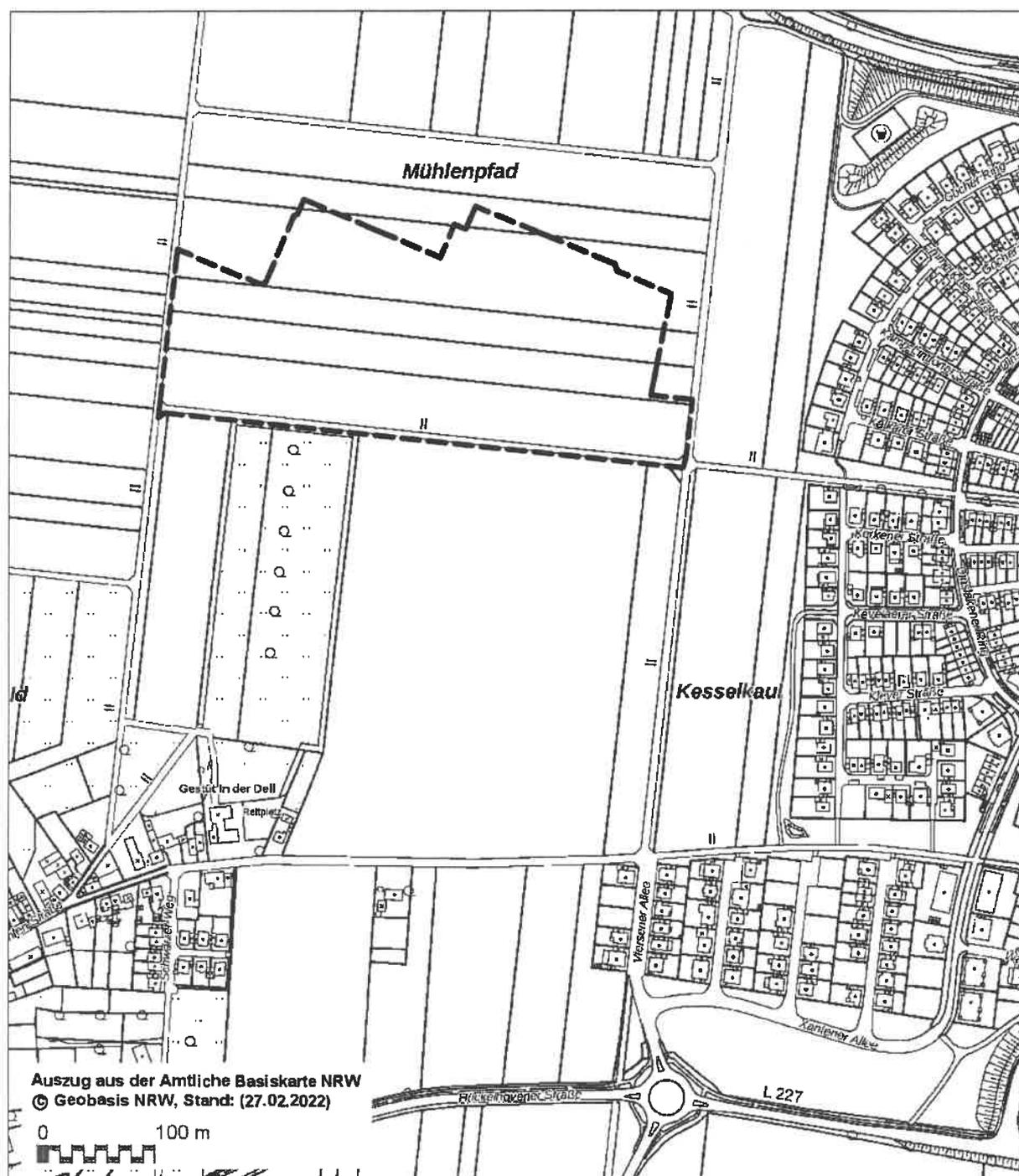
Stephan Muckel

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“  
Ortsteil: Erkelenz-Mitte  
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

### Übersicht über den Geltungsbereich



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 beschlossen, den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst im Wesentlichen die Ackerflur westlich der Viersener Allee (Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Flurstück 14) sowie den nördlich angrenzenden Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, um den Übergang an das Quartier mit den bereits geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Straßen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich ist ca. 7,1 Hektar groß, wobei nur 2,2 Hektar davon neu überplant werden. Südwestlich des Plangebietes befindet sich in einigem Abstand die Ortslage Matzerath. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel der Planung ist es, Baurecht für neue Wohnbauflächen zu schaffen und damit das bereits im Bebauungsplan festgesetzte Wohnquartier zu vervollständigen. Dafür soll das nördliche Wohnquartier Richtung Süden weiterentwickelt werden. Die zentrale Grünachse des „Oerather Mühlenfeldes“ kann des Weiteren über die Ackerflur weitergeführt werden und somit die Innenstadt mit der freien Landschaft verbinden.

#### **Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

<b>Schutzgüter / Belange des Umweltschutzes</b>	<b>Umweltbezogene Informationen</b>
<b>Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung</b>	Erholungsfunktion, Schall- und Geruchsmissionen, Altlasten- oder Ablagerungen, Störfallbetriebe
<b>Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	Biotope, Schutzgebiete nach europäischem Recht, planungsrelevante Arten (Artenschutzprüfung), Pflanzen
<b>Boden, Fläche</b>	Bodenart, Altlasten oder -verdachtsflächen, Erdbebenzone, Versiegelung, Bodenbewegungen (Bergbau), Verwendung von Mutterboden
<b>Wasser</b>	Grundwasser, Wasserspeicherung oder Verdunstung, Wasserschutzgebiete, Entwässerungskonzept
<b>Klima, Luft</b>	Luftbelastung, klimatische Verhältnisse
<b>Landschaft</b>	Sichtbeziehungen, Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Ortsrandeingrünung
<b>Kultur, sonstige Sachgüter</b>	Baudenkmäler, Bodendenkmäler
<b>Wechselwirkung zwischen den v.g. Schutzgütern</b>	Keine besonderen Wechselwirkungen
<b>Erneuerbare Energien, Energienutzung</b>	Erneuerbare Energien und energieeffiziente

	Nutzungen sind grundsätzlich im Plangebiet möglich.
<b>Emissionen, Abfälle und Abwässer</b>	Abfall- /Abwasser- /Niederschlagswasserbeseitigung
<b>Natura 2000-Gebiete</b>	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
<b>Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts</b>	Landschaftsplan I/1 „Erkelenzer Börde“
<b>Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen</b>	Hier nicht relevant.

**Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:**

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Schreiben vom 16.08.2023) mit Aussagen zur Meldung von Bodendenkmälern
Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 30.06.2023) mit Aussagen zu den bergbaulichen Gegebenheiten sowie zu eventuellen Bodenbewegungen an der Oberfläche aufgrund von bergbaulichen Tätigkeiten
Geologischer Dienst NRW (Schreiben vom 14.07.2023) mit Aussagen zur Erdbebengefährdung, zum Baugrund und zum Schutzgut Boden
Kreis Heinsberg (Schreiben vom 21.07.2023) mit Aussagen zu Altlasten, zum Artenschutz, zur Eingriffsbilanzierung, zum Brandschutz sowie zum Immissionsschutz
Artenschutzprüfung Stufe I: Haese - Büro für Umweltplanung (30.01.2023) mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten
Schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. M176349/01); Müller-BBM (26.09.2023) mit Aussagen zu Schallimmissionen
Ökologische Eingriffsbilanz: Haese - Büro für Umweltplanung (14.06.2023, aktualisiert am 15.11.2023) mit Aussagen zur ökologischen Wertigkeit der Flächen vor sowie nach Umsetzung der Bauleitplanung

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.12.2023 wird der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte mit dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

**vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024**

im Internet unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> veröffentlicht.

Während der o.a. Veröffentlichungsfrist sind Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch über das Beteiligungsportal zu übermitteln.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Sprechstunden des Planungsamtes

Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 08:00 - 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können ferner während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungsamt oder per E-Mail an [planungsamt@erkelenz.de](mailto:planungsamt@erkelenz.de) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Erkelenz, den 21.12.2023

Stephan Muckel

Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII  
hier: Kinderschutzbund Erkelenz / Heinsberg gGmbH

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2023 gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG (Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 GV NW S. 664) folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kinderschutzbund Erkelenz / Heinsberg gGmbH wird als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG anerkannt.“

Sitz des freien Trägers der Jugendhilfe:           Aachener Straße 26  
D-41812 Erkelenz

Erkelenz, den 15. Dezember 2023

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

In Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter



## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der derzeit geltenden Fassung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätten befinden sich in einem vernachlässigten Zustand:

#### **Zentralfriedhof Erkelenz, neuer Teil**

Reihengrab	R E54	Verst. Pöller, Elisabeth
Reihengrab	R E55	Verst. Schmitz, Heinrich
Reihengrab	R E57	Verst. Krings, Emilie
Reihengrab	R E02	Verst. Oden, Wilhelm

#### **Friedhof Golkrath, neuer Teil**

Einzel tiefgrab	86	Verst. Krause Erika und Horst
-----------------	----	-------------------------------

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätte werden aufgefordert, bis zum 22.03.2024 diese in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätten auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 22.12.2023

Der Bürgermeister

In Vertretung

Ansgar Lurweg

Technischer Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

**Inverzugsetzung / Zahlungsaufforderung der Stadt Erkelenz vom 04.12.2023**, Aktenzeichen 5059.6.003707 an

**Petro Petrovych Klapchuk, geb. am 18.06.1979, Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können die Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 04.12.2023

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

In Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

**Zahlungsaufforderung und Inverzugsetzung** der Stadt Erkelenz vom 11.12.2023, Aktenzeichen 5059.6.003708 an

**Wolodymyr Berdnyk/Frait, geb.20.06.1994, Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 11.12.2023

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

**Inverzugsetzung / Zahlungsaufforderung der Stadt Erkelenz vom 04.12.2023**, Aktenzeichen 5059.6.003665 an

**Christian Görlich, geb. am 11.01.1978, Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können die Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 14.12.2023

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

In Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter